

## Anlage

### Hausordnung der Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle und der Turnhalle Ruppertsgrün

#### 1. Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der o.g. Einrichtungen.

#### 2. Nutzung

- 2.1. Die Nutzung erfolgt nach dem von der Gemeinde Fraureuth erstellten Belegungsplan.
- 2.2. Während des Übungs- und Sportbetriebes herrscht in den Einrichtungen sowie in den Nebenräumen Rauchverbot.
- 2.3. Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters oder Verantwortlichen stattfinden.
- 2.4. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Nutzung für die Erich-Glowatzky Sport- und Mehrzweckhalle sind pünktlich einzuhalten. 15 Minuten vor Beginn kann der Umkleideraum betreten werden, 30 Minuten nach Ende hat er verlassen zu sein. Eine Überschreitung der o.g. Zeiten wird dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt. Es gelten die Preise analog der Preistabelle, Preise für Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- 2.5. Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- 2.6. Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in den Einrichtungen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde Fraureuth übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Versicherungsschutz für solche Geräte, die nicht im Eigentum der Gemeinde Fraureuth stehen, besteht durch die Gemeinde Fraureuth nicht.
- 2.7. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf Sportflächen und den Tribünenbereich mitgenommen werden.
- 2.8. Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Einrichtungen und des Inventars insbesondere Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagballspiel, Stabwerfen, Fallenlassen schwerer Gegenstände usw.
- 2.9. Die Verwendung von jeglichen Haftmitteln und Haftsprays (z. B. Wachs oder Klister) oder ähnlichen Substanzen ist ausnahmslos untersagt. Auch die

Benutzung von Bällen und anderen Utensilien, die mit o.g. Mitteln behandelt wurden, ist untersagt. Ebenso dürfen Hände, Schuhwerk etc. nicht vorher mit solchen Substanzen behandelt werden.

- 2.10. Die Benutzer der Einrichtungen haben die Gebäude, das Inventar und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 2.11. Für die Nutzung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Nutzungsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen.
- 2.12. Der Nutzer überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er ist gegenüber den Teilnehmern und Besuchern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen der Objektverantwortlichen gehen jederzeit den Weisungen des verantwortlichen Nutzers vor.
- 2.13. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Objektverantwortlichen oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.
- 2.14. Der Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- 2.15. Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen (Wechselschuhen) mit weißen bzw. solchen Sohlen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen.
- 2.16. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- 2.17. Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 2.18. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Haupteingang ist nur zum Zweck des Be- und Entladens gestattet. Die Parkflächen an den Seiteneingängen sind nicht für Nutzer oder Besucher der Hallen nutzbar. Das Parken ist für die Öffentlichkeit ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen möglich.

### **3. Besondere Bestimmungen für sonstige Veranstaltungen**

- 3.1. Die Nutzer sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Einrichtungen auf ihre Kosten ggf. eine Feuerwache und Sanitäter zu bestellen und die Zufahrt für Sonderfahrzeuge freizuhalten. Des Weiteren hat der Veranstalter bzw. Nutzer auf eigene Kosten und Verantwortung ggf. Personal zur Absicherung der Veranstaltung und Parkeinweisung etc. bereit zu stellen.
- 3.2. Zur Kleiderablage stehen Umkleideräume bzw. Garderobe zur Verfügung.

- 3.3. Die Vorbereitungen für die Veranstaltungen sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schulen, Kindertagesstätten und Vereine möglichst nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die in der Regel im Anschluss an die Veranstaltung jedoch spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages abzuschließen sind.
- 3.4. Dekorationen, Werbeaufsteller und sonstige Änderungen in und an den Einrichtungen, dazu gehört auch das Inventar, dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Fraureuth nicht vorgenommen werden.
- 3.5. Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Sollte die gastronomische Versorgung in eigener Regie erfolgen, muss der Nutzer spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes bei der Gemeinde Fraureuth stellen.
- 3.6. Den Bediensteten der Gemeinde Fraureuth ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 3.7. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Einrichtungen hat durch den Nutzer oder einen von ihm gestellten Dienst unter Aufsicht bzw. nach Weisung durch den Objektverantwortlichen zu erfolgen. Der Nutzer hat die Einrichtungen und die Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand dem Objektverantwortlichen zu übergeben. Für den Küchen- und Lagertrakt sind stets Nassreinigungsverfahren anzuwenden, benutzte Kühl- und Küchengeräte sind entsprechend der speziellen Reinigungshinweise zu behandeln.

#### **4. Zuwiderhandlung**

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus dem Gebäude oder vom Gelände zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung durch die Nutzer wird nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle ganz oder auf bestimmte Zeit entzogen.

Diese Hausordnung tritt mit Beginn des 01. August 2010 in Kraft.

Fraureuth, 23. Juni 2010

Matthias Topitsch  
Bürgermeister